

# Verordnung des VBS über das militärische Personal (V Mil Pers)

Änderung vom 12. Dezember 2006

---

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),  
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD),  
verordnet:*

I

Die Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003<sup>1</sup> über das militärische Personal (V Mil Pers) wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Als Berufsoffiziere, ausgenommen Berufsmilitärpilotinnen und -piloten, Berufsbordoperateure, Berufs-FLIR-Operateure sowie Berufsbordfotografinnen und -fotografen, können ab Beginn der Grundausbildung Personen angestellt werden, die:

- a. einen Abschluss einer universitären Hochschule oder einen staatlich anerkannten Abschluss einer Fachhochschule vorweisen, die Zulassungsbedingungen der ETH Zürich zum Bachelor-Studiengang Berufsoffiziere erfüllen oder ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup> (BBG) vorweisen;

*Art. 7 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Als Berufsunteroffiziere können ab Beginn der Grundausbildung Personen angestellt werden, die:

- d. einen Unteroffiziersgrad bekleiden;

*Art. 11 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Grundausbildung für Berufsoffiziere, ausgenommen Berufsmilitärpilotinnen und -piloten, Berufsbordoperateure, Berufs-FLIR-Operateure sowie Berufsbordfotografinnen und -fotografen, besteht aus dem Bachelor-Studiengang Berufsoffizier an der ETH Zürich oder dem Diplomelehrgang oder der Militärschule 1 der Militärakademie an der ETH Zürich nach der Verordnung vom 24. September 2004<sup>3</sup> über

<sup>1</sup> SR 172.220.111.310.2

<sup>2</sup> SR 412.10

<sup>3</sup> SR 414.131.1; AS 2006 5337

die Militärakademie an der ETH Zürich. Der Chef der Armee kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regel abweichen.

*Art. 16 Abs. 3*

<sup>3</sup> Einsätze zur Friedensförderung erfolgen nach der Verordnung vom 2. Dezember 2005<sup>4</sup> über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

12. Dezember 2006

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport:

Samuel Schmid

<sup>4</sup> SR 172.220.111.9